

Verhaltenskodex

Aus Gründen der Transparenz verpflichten sich die Mitglieder des Vorstandes, Tätigkeiten, Mitgliedschaften, Beteiligungen u. ä. vor und während ihrer Mitgliedschaft im Vorstand, soweit diese auf für die Ausübung der Aufgaben des Vorstandes bedeutsame Interessenverknüpfungen oder Interessenkollisionen hinweisen können, anzuzeigen.

Die Anzeigeverpflichtung bezieht sich für die Zeit vor ihrer Mitgliedschaft im Vorstand auf

1. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, sofern die Tätigkeit nicht länger als fünf Jahre vor Beginn der Mitgliedschaft im Gesamtvorstand zurückliegt.
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, sofern die Tätigkeit nicht länger als fünf Jahre vor Beginn der Mitgliedschaft im Vorstand zurückliegt.
3. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Kooperationen und ähnlichen Zusammenschlüssen, soweit deren Betätigung den Zweck des AVB berührt, sofern die Mitgliedschaft nicht länger als fünf Jahre vor Beginn der Mitgliedschaft im Vorstand zurückliegt.

Für den Zeitraum während der Mitgliedschaft im Vorstand besteht die Anzeigeverpflichtung für

1. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens.
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.
3. Die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Kooperationen und ähnlichen Zusammenschlüssen, soweit deren Betätigung den Zweck des AVB berührt.
4. Nebentätigkeiten, soweit diese auf für die Ausübung der Aufgaben des Vorstandes bedeutsame Interessensverknüpfungen oder Interessenskollisionen hinweisen können.

Anzeigen nach dem Verhaltenskodex sind innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Erwerb der Mitgliedschaft im AVB-Vorstand sowie nach Eintritt von Änderungen und Ergänzungen während der Zeit der Mitgliedschaft dem Geschäftsführer in schriftlicher Form einzureichen. Über den Inhalt der Anzeigen führt der Geschäftsführer ein Verzeichnis, in welches die Mitglieder des Apothekerverbandes Brandenburg e.V. auf Verlangen zur Einsichtnahme berechtigt sind.